

# RS OGH 1997/12/18 1R248/97s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1997

## Norm

ZPO §267

## Rechtssatz

Für die Beweisbedürftigkeit einer Tatsache gemäß § 267 ZPO ist der Mangel eines Zugeständnisses und nicht das ausdrückliche Bestreiten entscheidend. Nur aus der unterbliebenen Bestreitung wegen Nichterscheinens der Partei sind die erforderlichen gewichtigen Indizien für die Annahme eines schlüssigen Geständnisses jedenfalls nicht abzuleiten.

## Entscheidungstexte

- 1 R 248/97s  
Entscheidungstext OLG Wien 18.12.1997 1 R 248/97s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1997:RW0000235

## Dokumentnummer

JJR\_19971218\_OLG0009\_00100R00248\_97S0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)